

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 17. Sitzung (14.02.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister
Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung an
Kaligewerkschaften in Baden**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen. Zum
Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird Ober-
bergrat Raumann bestellt.

Karlsruhe, den 9. Februar 1923.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Remmle

Der Finanzminister
Köhler

Entwurf eines Gesetzes
über

die Beteiligung an Kaligewerkschaften in Baden.

Das badische Volk hat durch den Landtag am ...
..... 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel,
die zur Durchführung der im Gesetz über die Be-
teiligung an Kaligewerkschaften in Baden vom
10. März 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite
224) vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind, über
den in § 2 des genannten Gesetzes bewilligten Betrag
von 40 Millionen Mark hinaus bis zum Betrage von
1350 Millionen Mark, wenn nötig im Wege des
Staatskredits, flüssig zu machen.

Begründung.

Durch Gesetz vom 10. März 1922 (GVB. 224)
war der Finanzminister ermächtigt worden, sich
bei der Gründung der badischen Gewerkschaften
„Baden“ und „Markgräfter“ durch Übernahme von je
334 Rugen zu beteiligen. Gleichzeitig war für diese

Beteiligung der Betrag von 40 Millionen Mark be-
willigt worden.

Durch die inzwischen eingetretene Geldentwertung
hatten sich zwar die Ausfichten des Unternehmens nicht
geändert, wohl aber hatte sich der Kostenvoranschlag
fortlaufend erhöht. Auf der Grundlage einer Kosten-
aufstellung nach dem Stand der Preise vom Oktober
1922 ist deshalb der Finanzminister durch Gesetz vom
13. Dezember 1922 (GVB. 970) ermächtigt worden,
über den ursprünglich bewilligten Betrag von
40 Millionen Mark hinaus zur Durchführung der vor-
gesehenen Aufgaben Geldmittel bis zum Betrage von
500 Millionen Mark flüssig zu machen. Es war aber
schon in der Begründung der Gesetzesvorlage darauf
hingewiesen worden, daß anzunehmen sei, auch diese
Mittel würden bei fortschreitender Geldentwertung
nicht ausreichen.

Die im Gesetz vom 13. Dezember 1922 bewilligten
Mittel sind heute erst zu einem ganz geringen Teil auf-
gebraucht. Wenn jetzt trotzdem eine Erhöhung des im
Dezember 1922 bewilligten Betrages von 500
Millionen Mark auf 1350 Millionen Mark beantragt
wird, so liegen dem folgende Erwägungen zu Grunde:
Mit der durch die Geldentwertung verursachten
Steigerung der Baukosten tritt für die an dem Unter-
nehmen beteiligten Gewerken die Frage der Geld-
beschaffung immer mehr in den Vordergrund. Wird
einem der Hauptbeteiligten, wenn auch nur vorüber-
gehend, die Aufbringung seines Kostenanteils unmög-
lich, so ist damit das ganze Unternehmen gefährdet.
Es besteht deshalb das dringende Bedürfnis, daß die
zum Ausbau des Unternehmens voraussichtlich nötigen
Mittel schon jetzt den beiden Gewerkschaften zur Ver-
fügung gestellt werden, und zwar in der Gestalt, daß
die so bewilligten Mittel von den Gewerkschaften einer
wertbeständigen Anlage zugeführt werden.
Nur so können die Gefahren, die dem Unternehmen
aus der Geldentwertung drohen, einigermaßen aus-
geglichen werden.

Nach einem nach dem Stand vom 31. Dezember
1922 aufgestellten Voranschlag ist anzunehmen, daß
die mit dieser Gesetzesvorlage beantragte Erhöhung der
bisher bewilligten 500 Millionen Mark auf 1350
Millionen Mark ausreichen wird.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister
Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des
Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923**

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für den Entwurf
wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner
ernannt.

Karlsruhe, den 9. Februar 1923.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Kemmelé

Der Finanzminister
Köhler

**Entwurf eines Gesetzes
über**

**die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre
1922 und 1923.**

Das badische Volk hat durch den Landtag am
Februar 1923 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli
1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die
Jahre 1922 und 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt
Seite 565) in der Fassung des Gesetzes vom 13. De-
zember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 964)
ist an Stelle von „800 Millionen Mark“ zu setzen
„4 Milliarden Mark“.

§ 2.

Im Artikel 8 Absatz 1 des gleichen Gesetzes ist in
der zweiten Zeile nach den Worten „in anderer ge-
eigneter Weise“ einzuschalten „— insbesondere auch
auf dem Wege eines wertbeständigen Anlehens —“.

§ 3.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanz-
minister betraut.

Begründung.

Die in den letzten Wochen eingetretene, bisher nicht
für möglich gehaltene Entwertung der Mark macht
eine ganz erhebliche Erhöhung der Summen nötig, bis
zu der Anlehen zur vorübergehenden Verstärkung der
Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung auf-
genommen werden dürfen. Da es so, wie die Ver-
hältnisse zur Zeit liegen, für den Staat nur unter ganz
erschweren Bedingungen möglich ist, Geld durch Be-
gebung einer gewöhnlichen Anleihe flüssig zu machen,
wird im Entwürfe vorgeschlagen, die erforderlichen
Mittel unter Umständen auch durch Ausgabe einer
wertbeständigen Anleihe zu beschaffen.